

Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie: Deutschland verfehlt Staatszielbestimmung Tierschutz

Silke Bitz

Zusammenfassung

Mit der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere löst die EU das entsprechende Regelwerk 86/609/EWG aus dem Jahr 1986 ab. Die Mitgliedstaaten müssen die Neuregelungen bis November 2012 in nationales Recht umsetzen. In Deutschland dienen hierfür das „Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ sowie die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“.

In zahlreichen Bereichen bleiben die darin von der deutschen Bundesregierung getroffenen Regelungen hinter den EU-Vorgaben zurück, teilweise ist sogar eine Unterschreitung des bislang geltenden Tierschutzstandards vollzogen worden. Änderungsanträge, die seitens Tierschutz- und Tierversuchsgegnerverbänden vorgetragen wurden, fanden ebenso wenig Eingang in die Neuregelungen wie ein vorgelegtes juristisches Expertengutachten, das belegt, dass Deutschland den in Artikel 20a Grundgesetz verankerten Tierschutz unzureichend berücksichtigt und damit seiner Verpflichtung zum Tierschutz nicht im erforderlichen Maße nachkommt.

Schlüsselwörter: Richtlinie 2010/63/EU, Tierversuche, Tierschutz, Ethik, tierversuchsfreie Forschung

Transposition of EU Directive on protection of experimental animals: Germany fails to meet state objective to protect animals

Summary

Directive 2010/63/EU of the European Parliament and of the Council of 22 September 2010 on the protection of animals used for scientific purposes replaces Directive 86/609/EEC of 1986. The Member States must implement the new regulations into national law by November 2012. In Germany this requires a third amendment of the animal protection law and a regulation on transposing Directive 2010/63/EU.

In many regards the regulations decided by the German Federal Government do not fulfill the EU specifications; in some areas the current animal protection standards are even being lowered in comparison to the current status. Proposals for changes made by animal protection and anti-vivisection associations were disregarded in the revision of the third amendment as was an expert legal opinion which argues that Article 20a of the German Constitution, which names animal protection as a national goal, is not fulfilled sufficiently by the new law.

Keywords: Directive 2010/63/EU, animal experimentation, animal welfare, ethics, animal free research

1. Einführung

Die EU-Richtlinie zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere regelt Tierversuche in der EU. Die EU hat mit der neuen Richtlinie „2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ (im Folgenden Tierversuchsrichtlinie oder EU-Richtlinie)¹ das veraltete Regelwerk 86/609/EWG überarbeitet. Eine vergleichende Darstellung der bislang geltenden Tierversuchsrichtlinie 86/609/EWG und der diese ablösenden 2010/63/EU gibt Thomas Hartung (Hartung, 2010). Die neue Richtlinie trat am 9. November 2010 in Kraft. Diese muss von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Im Januar 2012 legte die Bundesregierung Entwürfe für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes“ (im Folgenden TierSchG) sowie für eine „Verordnung zur Umset-

1 Directive 2010/63/EU of the European Parliament and of the Council of 22 September 2010 on the protection of animals used for scientific purposes, Official Journal of the European Union L 276/33.

zung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlamentes und Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ (im Folgenden Tierversuchsverordnung) vor, die der Umsetzung der EU-Richtlinie dienen. Am 25. Mai 2012 hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz zugeleitet. Dieser hatte am 18. Juni 2012 darüber beraten, und der federführende Agrarausschuss und der Ausschuss für Kulturfragen hatten am 25. Juni 2012 rund 50 Änderungsvorschläge, von denen einige den Bereich der Tierversuche betreffen, verabschiedet. Diese wurden am 6. Juli 2012 im Bundesratsplenium abgestimmt. Die Änderungen wurden von der Bundesregierung als Einspruchsgesetz eingestuft und als nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat bewertet. Im Herbst 2012 beschäftigt sich dann der Deutsche Bundestag in erster Lesung mit dem Vorhaben. Über die Tierversuchsverordnung wird im November im Bundesrat abgestimmt.

In der Begründung A. Allgemeiner Teil TierSchG heißt es, dass bereits bestehende, national strengere Regelungen beibehalten werden sollen.² Dieser Grundsatz ist jedoch bei näherer Betrachtung der vorliegenden Entwürfe nicht vollumfänglich umgesetzt. Zudem wurden in einigen Formulierungen die EU-Vorgabe sogar unterschritten und bisherige Bestimmungen zu Tierversuchen zu Ungunsten des Tierschutzes modifiziert. Im Folgenden werden exemplarisch Vorgaben der EU-Richtlinie, Tierversuche betreffend, herausgegriffen und bewertet, inwieweit diese in Deutschland im Rahmen der Tierversuchsverordnung und des Tierschutzgesetzes umgesetzt werden und wo diese sowie bereits bestehende strengere nationale Standards gegebenenfalls unterschritten werden.

2. Ängste der Tiere bleiben unberücksichtigt

Die Tierversuchsrichtlinie erläutert in Erwägungsgrund 6, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Faktoren vorliegen, die das Wohlergehen von Tieren sowie ihre Fähigkeit, Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden zu empfinden und auszudrücken, beeinflussen. Konsequenterweise findet dieses Wissen in den Wortlaut der EU-Richtlinie Eingang. In den bislang geltenden Regelungen zu Tierversuchen fanden nur Schmerzen, Leiden und Schäden Berücksichtigung; die EU spricht den Tieren nunmehr ein Angstempfinden zu. So ist ein Verfahren in Artikel 3 der Richtlinie definiert als jede invasive oder nicht invasive Ver-

2 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 9. Januar 2012.

wendung von Tieren zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang oder zu Ausbildungszwecken, die bei dem Tier Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden in einem Ausmaß verursachen können, das dem eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommt oder darüber hinausgeht. In den deutschen Umsetzungsentwürfen jedoch fehlt die Anerkennung der Angst bei Tieren; die Vorgaben der EU werden damit unterschritten.

3. Erweiterung der erlaubten Zwecke für Tierversuche

Das Tierschutzgesetz in der alten Fassung ließ Tierversuche zu vier Zwecken zu: dem Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, dem Erkennen von Umweltgefährdungen, der Prüfung von Stoffen und Produkten auf ihre Unbedenklichkeit und der Grundlagenforschung. Zwar bot dieses breit gefasste Spektrum bereits genügend Spielraum, um nahezu jedes Tierexperiment rechtfertigen zu können. Das neue Tierschutzgesetz jedoch bietet noch weniger Einschränkung, wie die Ausweitung der Zwecke für die Zulässigkeit von Tierversuchen verdeutlicht. So sind fortan nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1c TierSchG neue Fassung zusätzlich Versuche an Tieren erlaubt, wenn sie der Prüfung von Stoffen und Produkten auf ihre Wirksamkeit gegen sogenannte tierische Schädlinge, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Forschung im Hinblick auf den Erhalt der Arten, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder gerichtsmedizinischen Untersuchungen dienen. Mit der Ausweitung der tierexperimentellen Forschungsmöglichkeiten wurde vielmehr der Forschungsfreiheit ein noch größeres Gewicht verliehen, als der ureigenen Zielbestimmung der EU-Vorgaben, namentlich dem Schutz der Tiere, nachzukommen. Zwar enthielt die EU-Richtlinie selbst eine Erweiterung der Zwecke, zu denen Tierversuche künftig erlaubt sein sollen. Die Bundesregierung hätte jedoch von ihrem Recht auf Beibehaltung national bestehender strengerer Regelungen Gebrauch machen und Tierversuche für weitere Zwecke nicht zulassen können. Stattdessen jedoch widerspricht sie ihrem in der Neufassung des Tierschutzgesetzes formulierten Grundsatz, bestehende Standards beibehalten zu wollen, der damit nichts weiter ist als ein Lippenbekenntnis.

4. Kein Verbot von Versuchen an Menschenaffen

Die EU-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten in der Umsetzung in nationales Recht in manchen Bereichen die Möglichkeit ein, höhere Tier-

schutzstandards zu erlassen. So können durch Nichtgebrauchmachen der Schutzklauseln in Art. 55 der EU-Richtlinie Versuche an Menschenaffen untersagt und die Forschung an nicht-menschlichen Primaten eingeschränkt werden. Nach EU-Vorgabe sollte es zudem aus ethischer Sicht eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Deutschland jedoch macht von der Möglichkeit der Verschärfung des Tierschutzrechts keinen Gebrauch und sieht keine Einschränkung selbst solch besonders in der Kritik stehender Experimente vor.

Was Tierversuche an Menschenaffen angeht, besteht in zahlreichen Ländern der EU sowie außerhalb der EU bereits seit Jahren ein Verbot der Verwendung dieser Tiere für wissenschaftliche Fragestellungen. In Großbritannien besteht ein Verbot seit 1986, in den Niederlanden seit 2002, in Schweden seit 2003 und in Österreich seit 2006. Auch in der Schweiz sind seit 2008 keine Versuche an Menschenaffen mehr erlaubt, und in Neuseeland haben große Menschenaffen seit 1999 einen rechtlichen Status wie Menschen. Die Bundesregierung selbst erkannte zwar die Forschung an Menschenaffen als „ein schwerwiegendes Problem“;³ eine Konsequenz resultierend in ein ausnahmsloses Verbot solcher Versuche wird indes nicht gezogen. So soll in Deutschland die Option bestehen bleiben, auf Menschenaffen für Versuche im Rahmen der Forschung mit dem Ziel des Vorbeugens, Erkennens oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen, die lebensbedrohlich sind oder zu einer Verminderung der körperlichen oder geistigen Funktionsfähigkeit führen und die unerwartet aufgetreten sind, zurückgreifen zu können.

Tierversuche an Menschenaffen sind auch erlaubt für die Entwicklung und Herstellung sowie Prüfung der Qualität und Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder anderen Stoffen oder Produkten und schließlich im Hinblick auf die Erhaltung der Arten. Zwar wurden in der EU letztmals 2004⁴ und in Deutschland 1992 Versuche an Menschenaffen durchgeführt. Dass die Bundesregierung nicht einmal ein Verbot von Versuchen ausspricht, die in der Praxis keine Rolle spielen, lässt den Rückschluss zu, dass das Grundrecht Tierschutz dem der Forschungsfreiheit weit untergeordnet wird und der Durchführung von Tierexperimenten gewollt keine Einschränkung gesetzt werden soll. Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik und

3 Kleine Anfrage Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 16/5872, 3. Juli 2007.

4 <http://www.bprc.nl/BPRCE/L3/RelocChimps.html>; Zugriffsdatum: 21. August 2012.

Verbraucherschutz sowie der Ausschuss für Kulturfragen des Bundesrates begründeten in ihren Empfehlungen ein Verbot von Versuchen an Menschenaffen damit, dass diese Tiere hochentwickelte kognitive Fähigkeiten haben, ein ausgeprägtes, komplexes Sozialverhalten zeigen und ein eigenständiges Bewusstsein besitzen. Aufgrund dessen bestünden bei der Verwendung von Menschenaffen in Versuchen nicht nur ethische Fragen, sondern auch Probleme, den verhaltens- und umweltbedingten sowie den sozialen Bedürfnissen unter Laborbedingungen gerecht zu werden, so dass deren besonderer Schutz und das grundsätzliche Verbot ihrer Verwendung für Experimente gerechtfertigt seien.⁵

5. Keine Schmerzobergrenze vorgesehen

In Erwägungsgrund 23 der EU-Richtlinie heißt es: „Aus ethischer Sicht sollte es eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden.“ So ist entsprechend in Art. 15 der EU-Richtlinie geregelt, dass Tierversuche nicht durchgeführt werden dürfen, wenn sie starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Mit dem Nichtgebrauchmachen der Schutzklausel nach Art. 55 hätte Deutschland ganz einfach dem ethischen Grundsatz zumindest in Ansätzen Rechnung tragen können; die Bundesregierung bleibt jedoch auch in diesem Punkt hinter der Minimalforderung der EU zurück. Darüber hinaus folgt die Bundesregierung in der Tierversuchsverordnung nicht der Wortwahl „lang anhaltend“ in der EU-Richtlinie. Die in der Verordnung gewählte Formulierung „dauerhaft“ kann für die Tiere zusätzlich einen weitreichenden negativen Einfluss haben. Denn die Wortwahl „dauerhaft“ impliziert einen Zustand, der nicht nur länger andauert, sondern womöglich die gesamte Lebensspanne des Tieres umfasst. Dagegen kann „lang anhaltend“ eine kürzere Zeitdauer meinen, zumindest also weniger Tierleid bedeuten.

Dass solchen Experimenten, die nach den Vorgaben der EU verboten werden sollten, in Deutschland die Tür weit geöffnet bleibt, kann als mangelnde Willensbekundung der Bundesregierung gewertet werden, ihrer Staatszielbestimmung selbst in derart schwerwiegenden Fällen ge-

5 Bundesrat Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt ... der ... Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2012, Drucksache 300/1/12 vom 25. Juni 2012.

bührend nachzukommen. Bestätigt wird diese Vermutung durch die bekannt gewordene Pro-Tierversuchs-Haltung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Dessen Einflussnahme auf das bei den EU-Verhandlungen federführende Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) trug voll und ganz die Handschrift der Profiteure von Tierversuchen. Der Tierschutz wurde lediglich als lästiges Hindernis für die Forschungsfreiheit betrachtet, wie aus einem vertraulichen Schreiben des BMBF an das BMELV hervorgeht. Weiter offenbarte das BMBF, dass es sich als einseitige Vertretung tierexperimentell arbeitender Wissenschaftler versteht. Bestätigt wird dies durch ein internes Schreiben der Gesellschaft zur Förderung der biomedizinischen Forschung e.V. (GFBF), in dem die Forschungslobby „den engen Kontakt zum BMBF“ würdigt.⁶

6. Aufgeweichte Genehmigungspflicht für Tierversuche

Die EU-Richtlinie sieht eine Genehmigungspflicht für alle Tierversuche vor, räumt den Mitgliedstaaten nach Art. 42 in einer Kann-Bestimmung jedoch die Einführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens ein. Diese kann für Projekte Anwendung finden, die als „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“ oder „mittel“ eingestufte Verfahren umfassen und bei denen keine nicht-menschlichen Primaten verwendet werden, wenn diese Projekte zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen erforderlich sind oder wenn bei diesen Projekten Tiere zu Produktionszwecken oder diagnostischen Zwecken nach bewährten Methoden verwendet werden. Konträr zum grundgesetzlich verankerten Tierschutz nutzt die Bundesregierung auch hier die Chance, das Schutzniveau für in Versuchen eingesetzte Tiere nach unten zu schrauben. Um einer objektiven ethischen Abwägung zwischen den Gütern Tierschutz und Forschungsfreiheit gerecht zu werden, wäre mindestens eine Gleichstellung der Interessen im Rahmen eines für alle Versuche einheitlichen Genehmigungsprozesses unabdingbar gewesen.

§ 34 Abs. 1 Nr. 3 Tierversuchsverordnung sieht vor, dass Änderungen im Versuch keiner erneuten Genehmigung bedürfen, auch wenn sich die Zahl der Tiere erhöht. Diese Regelung ist unvereinbar mit Art. 44 Abs. 1 EU-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten müssen, dass die Projektgenehmigung bei allen Änderungen des Projektes, die sich

6 Tierschutz nur lästiges Hindernis: Forschungsministerium will Tierversuche – auch an Menschenaffen, Pressemeldung Deutscher Tierschutzbund vom 9. Dezember 2009.

nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirken können, geändert oder erneuert werden muss. Eine Erhöhung der Tierzahl bedeutet, dass mehr Tieren, als genehmigt, Leiden, Schmerzen, Ängste oder Schäden zugefügt werden, was unstrittig für die neu in den Versuch aufgenommenen Tiere eine nachteilige Auswirkung auf das Wohlbefinden hat. Eine bloße Änderungsanzeige reicht insofern nicht aus, und die EU-Vorgabe des Erfordernisses einer erneuten Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wird in der Tierversuchsverordnung nicht erfüllt.

7. Keine Fortschritte bei Eingriffen und Behandlungen in der Ausbildung

Während die Bundesregierung im Rahmen der Tierversuche in der Ausbildung und Lehre moderne Entwicklungen hinsichtlich der tierfreien Lehrmethoden nicht ausreichend berücksichtigt und beim Wortlaut der alten Fassung des Tierschutzgesetzes aus dem Jahr 1986 bleibt, nach dem Tierversuche vorgenommen werden dürfen, wenn ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere filmische Darstellungen, erreicht werden kann, fordern der Agrarausschuss und der Kulturausschuss des Bundesrates auch die Berücksichtigung von unter anderem Computersimulationen oder Modellen. Zudem solle gegenüber der zuständigen Behörde begründet werden, warum der Zweck der Eingriffe nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Dies wäre ein Fortschritt im Sinne der tierversuchsfreien Forschung gewesen. Die Bundesregierung jedoch hat eine dieser Forderung gegensätzliche Regelung getroffen, da sie zu Lasten des Tierschutzes Tierversuche in der Ausbildung nicht mehr der Genehmigungspflicht unterstellen will.

8. Ethische Aspekte bleiben weitgehend unberücksichtigt

Nach Vorgabe der EU sollte eine umfassende Projektbewertung, bei der ethische Überlegungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren berücksichtigt werden, den Kern der Projektgenehmigung bilden (Erwägung 38 der EU-Richtlinie). Folglich solle ein Projekt nach Art. 38 der EU-Richtlinie im Rahmen einer Schaden-Nutzen-Analyse daraufhin überprüft werden, ob die Schäden für die Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen, Tieren oder der Umwelt zugutekommen können.

In der deutschen Umsetzung fehlen jegliche Präzisierungen hinsichtlich einer adäquaten und objektiven ethischen Abwägung zwischen den

Schutzgütern, so dass naheliegend ist, dass in der Praxis in alter Gewohnheit der Forschungsfreiheit mehr Rechte eingeräumt werden. So entfiel in der neuen Fassung des Tierschutzgesetzes der bisherige Passus, dass Tierversuche, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Menschen oder Tieren einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden. Die Ausschüsse Agrar und Kultur des Bundesrates monieren in ihrer Stellungnahme eine Verschlechterung des geltenden Tierschutzrechts.

9. Schweregrad und retrospektive Bewertung der Tierversuche

Nach § 18 der Tierversuchsverordnung darf ein Tier nicht erneut im Versuch verwendet werden, wenn der vorherige Versuch als Schweregrad „schwer“ einzustufen war. Damit wird die Tierschutzvorgabe der EU unterschritten. Denn nach Art. 16 der EU-Richtlinie darf ein Tier nur dann erneut verwendet werden, wenn der *tatsächliche* Schweregrad im vorherigen Versuch „mittel“ oder „leicht“ war. Um entsprechend der Vorgabe der EU-Richtlinie den tatsächlichen Schweregrad ermitteln zu können, wäre jedoch eine retrospektive Überprüfung durch die Behörde erforderlich, um festzustellen, welcher Schweregrad abweichend von den Angaben des Antragstellers vorgelegen hat. Das heißt, die bloße Zugrundelegung des im Versuchsantrag angegebenen *zu erwartenden* Schweregrades erfüllt nicht das Erfordernis an die Sicherstellung, dass ein Tier nicht mehrfach in einem Versuch mit schwerem Leid eingesetzt wird. Mangels expliziter Regelung ist anzunehmen, dass in der Praxis Tieren nach eigenem Ermessen der Experimentatoren wiederholt schweres Leid zugefügt werden darf.

Angesichts der Tatsache, dass retrospektive Bewertungen ohnehin entgegen der Forderungen seitens des Tierschutzes nur auf Tierversuche Anwendung finden, die Primaten involvieren oder dem Schweregrad „schwer“ zuzuordnen sind, wird hier zudem einer objektiven Überprüfung der Sinnhaftigkeit von Tierversuchen nur kärglich Rechnung getragen. Anzumerken ist zudem, dass davon auszugehen ist, dass die Antragsteller von Tierversuchen in den seltensten Fällen angeben, einen Tierversuch durchführen zu wollen, der schweres Leid für die Tiere bedeutet; vielmehr wird das zu erwartende Leid mit „gering“ oder „mittel“ angegeben. Wie unter anderem Völkel und Labahn zeigen, orientieren sich die

Forscher häufig am niedrigsten Belastungsgrad (Völkel/Labahn, 1997). Diese Praxis dürfte die tatsächliche Situation für die Tiere hinsichtlich des zugefügten Leids wohl nicht korrekt abbilden und die Anwendung der retrospektiven Bewertung weiter einschränken.

10. Keine Einschränkung von Mehrfachtierversuchen

Zur Vermeidung der doppelten Durchführung von Tierversuchen ist in Art. 46 EU-Richtlinie geregelt, dass ein Mitgliedstaat Daten aus anderen Mitgliedstaaten akzeptiert. Diese Regelung fand in der Tierversuchsverordnung keine Umsetzung. Zwar gab es auch bislang keine wirksame Überprüfung, ob ein Tierversuch bereits durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis. Eine solche Regelung hätte jedoch zumindest die Grundvoraussetzung zur Vermeidung von Mehrfachtierversuchen geboten. So hingegen bleibt es Experimentatoren weiterhin unbenommen, nach dem Motto: „Das wurde zwar schon im Tierversuch erforscht, aber noch nicht von mir“, Tiere für Fragestellungen aller Art heranzuziehen.

11. Wildlebende Tiere und verwilderte Haustiere im Tierversuch

Art. 9 der EU-Richtlinie besagt, dass wildlebende Tiere nicht in Verfahren verwendet werden dürfen. Auch an diese Vorgabe fühlt sich die deutsche Bundesregierung nicht gebunden. So wurde eine Kann-Bestimmung der EU, die den Behörden unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, Ausnahmen zu genehmigen, zu Ungunsten des Tierschutzes genutzt und sogar noch unterschritten. So wurde in § 20 der Tierversuchsverordnung die EU-Vorgabe des möglichen Verbots solcher Versuche nicht umgesetzt, und auch das Erlassen von Ausnahmegenehmigungen ist nicht einmal nur als Option geregelt. Vielmehr ist in Deutschland die Verwendung von aus der Natur entnommenen Tieren von vornherein erlaubt, wenn der Zweck des Versuchs nicht anders erreicht werden kann.

Artikel 11 der EU-Richtlinie verbietet Tierversuche an sogenannten Streunern und verwilderten Haustieren. Analog den Verbots-Regelungen zu Wildtieren räumt die EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ein, Ausnahmen zu erlauben. Die deutsche Bundesregierung setzt diese von der EU eingeräumte Möglichkeit des Verbots von Versuchen an diesen Tieren nicht um, sondern nutzt auch hier das Schlupfloch und umgeht damit ein konsequentes Verbot. § 21 der Tierversuchsverordnung erlaubt somit die Verwendung von streunenden oder verwilderten Tieren von Tierarten, die üblicherweise in mensch-

licher Obhut gehalten werden, wenn der Zweck des Versuchs nicht anders erreicht werden kann oder grundlegender Bedarf an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tiere oder über ernsthafte Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Für Deutschland dürfte das fehlende Verbot der Verwendung von diesen Tieren keine praktische Auswirkung haben, da üblicherweise Tiere mit vom Versuchsleiter gewünschten Eigenschaften von Laborzuchteinrichtungen wie bei einer Katalogwarenbestellung bezogen werden. Mit der Neuregelung wird sich für Deutschland nicht viel ändern, da auch im bestehenden Tierschutzgesetz nach § 9 Abs. 2, Nr. 7 Ausnahmen für die Verwendung von nicht für einen solchen Zweck gezüchteten Tieren zugelassen sind. Für andere EU-Staaten könnte die Vorgabe der Richtlinie jedoch von Relevanz sein – zumindest hätte ein ausnahmsloses Verbot ein Zeichen im Sinne der Würdigung des Tierschutzes gesetzt.

12. Juristisches Gutachten offenbart mangelhafte Berücksichtigung des Tierschutzes

Tierschutz- und Tierversuchsgegnerverbände hatten den politischen Prozess der Tierversuchsneuregelungen von Beginn an im Sinne der Etablierung einer modernen, tierversuchsfreien Forschung begleitet und sich unter anderem mit ausführlichen Stellungnahmen an die Entscheidungsträger auf EU- und Bundesebene gewandt. Im Sinne einer guten Medizin und Wissenschaft wurden Regelungen gefordert, die sich an ethischen Grundwerten orientieren sowie gänzlich auf Verfahren ohne Tierversuche aufbauen. Die vorgetragenen Einwände und Vorschläge fanden jedoch keinerlei Niederschlag. Um einzelne der von der Bundesregierung vorgesehenen Tierversuchsregelungen auf ihre Rechtskonformität überprüfen zu lassen, hatten die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht, der Deutsche Tierschutzbund, der Bund gegen Missbrauch der Tiere, der Bundesverband Tierschutz, der Bundesverband Menschen für Tierrechte und Ärzte gegen Tierversuche ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das in dieser Ausgabe von TIERethik in gekürzter Fassung auf Seite 95-113 zu finden ist. Das Gutachten von Prof. Dr. iur. Anne Peters, LL.M., Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, offenbart, dass einige der neu vorgesehenen Vorschriften richtlinienwidrig sind und, wenn nicht ein Verstoß gegen das Unionsrecht in Kauf genommen werden soll, abgeändert werden müssen. Bei anderen Vorschriften hält das Gutachten Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Staatsziels Tierschutz

(Art. 20a GG) für notwendig. Dieses detaillierte Rechtsgutachten wurde unter anderem Bundeskanzlerin Merkel sowie den zuständigen Ministern vorgelegt, fand jedoch keinerlei Beachtung. Lapidar heißt es in einem Schreiben von Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner gegenüber den Tierschutzverbänden: „Im Hinblick auf die Feststellungen des Gutachtens, die den Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes betreffen, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Entwurf den Anforderungen der EU-Versuchstierrichtlinie angemessen Rechnung trägt. Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher nicht für erforderlich erachtet.“⁷

13. Fazit

Für manche EU-Mitgliedstaaten, in denen es bislang keine oder noch hinter die unzureichenden Regelungen der EU-Richtlinie zurückfallende Bestimmungen zu Tierversuchen gab, stellt das Regelwerk einen Fortschritt dar. Der ursprüngliche Entwurf für eine neue Tierversuchsrichtlinie, der im Jahr 2008 von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, war trotz gravierender Mängel erheblich weitreichender im Hinblick auf die Stärkung einer innovativen, tierversuchsfreien Forschung als die letztlich verabschiedete Richtlinie. Im Zuge der EU-Verhandlungen wurden jedoch selbst kleine Errungenschaften für den Tierschutz verwässert. So wurde bereits hier die Chance verpasst, zumindest wirksame Einschränkungen bei Tierversuchen gesetzlich festzulegen, solange es noch Tierversuche gibt.

Mit Blick auf Deutschland muss festgestellt werden, dass die von der Bundesregierung im Zuge der Umsetzung formulierten Regelungen als Fortschreibung der tiernutzerorientierten Einstellung zu verstehen sind. Zu Gunsten der Profiteure des Systems Tierversuch wurden selbst die minimalen Spielräume, die die EU zur Förderung der tierversuchsfreien Forschung einräumt, nicht genutzt und somit die Staatszielbestimmung Tierschutz massiv konterkariert. Letztendlich ist nicht zu erwarten, dass sich trotz ethischer Unvertretbarkeit und wissenschaftlich gravierender Mängel am System Tierversuch künftig etwas ändern wird. Denn anstatt dem modernen Zeitalter gerecht zu werden und endlich den tierversuchsfreien Methoden den Weg zu ebnet, hat sich hier, selbst ungeachtet rechtlicher Verstöße, die stärkere Lobby – die der Tierexperimentatoren – durchgesetzt.

7 Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20. Juli 2012.

Literatur

- Hartung, T. (2010). Comparative Analysis of the Revised Directive 2010/63/EU for the Protection of Laboratory Animals with Its Predecessor 86/609/EEC – a t⁴ Report. *Altex* 27, 4/10, 285-303.
- Völkel, M. und Labahn, D. (1997). Die Belastung der Versuchstiere nach Einschätzung der Antragsteller von Versuchsgenehmigungen – Forderung von Kriterien zur ethischen Rechtsanwendung. In: Schöffl, H., Spielmann, H. und Tritthardt, H.A. Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen. *Forschung ohne Tierversuche* (1996). Wien, New York: Springer Verlag, 395-405.

Zur Person

Silke Bitz, Diplombiologin aus Freiburg, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Sprecherin der bundesweiten Vereinigung Ärzte gegen Tierversuche. Sie war als Fachreferentin für Tierversuche und Alternativmethoden an der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes tätig. Bitz leitete ein EU-Projekt zur grenzüberschreitenden Biotopvernetzung und ist ehrenamtlich bei der Tierrechts-Initiative Freiburg tätig.

Korrespondenzadresse

Dipl.-Biol. Silke Bitz
Ärzte gegen Tierversuche e.V.
Güldenstr. 44a
38100 Braunschweig
E-Mail: info@aerzte-gegen-tierversuche.de
www.aerzte-gegen-tierversuche.de